

Besondere Bedingung Nr. 1922

Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung (in Abänderung des Artikel 1 der ABIBU 1991)

Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden - Artikel 1 der ABIBU - verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Mehrkostenschaden (Pkt.2).

2. Mehrkosten, Versicherungsort (in Abänderung der Artikel 4 und 5 der ABIBU 1991)

2.1 Mehrkosten sind die Differenz zwischen den normalen Kosten und den Kosten, die nach einem Sachschaden gemäß Artikel 1 der ABIBU 1991 zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen, wie z.B.:

- zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten z.B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefon-, Fernschreib- und Faxanschlüsse etc.
- zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen
- zusätzliche Kosten infolge Anmietung von Fremdmaschinen
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten
- zusätzliche Reise- und Transportkosten
- zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten für Überstunden
- zusätzlicher Werbeaufwand

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich der Sachschaden auf der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Betriebsstelle ereignet hat.

2.2 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Mehrkostenschaden vergrößert wird

- durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 2 der ABIBU 1991 angeführten Ereignisse gehören.

2.3 Für Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, haftet der Versicherer nicht.

3. Versicherungswert (in Abänderung des Artikel 5 der ABIBU 1991)

Die Deckung gilt auf Erstes Risiko, d.h., dass Schäden bis zu der in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt werden.

4. Haftungszeit (in Abänderung des Artikel 6 der ABIBU 1991)

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

5. Ersatzleistung (in Abänderung des Artikel 7 der ABIBU 1991)

5.1 Zu ersetzen sind die Mehrkosten, die infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftungszeit entstehen.

5.2 Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

5.3 Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für Mehrkosten bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die deren Höhe während der Haftungszeit des Versicherers hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

- 5.4 Bei der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert (Pkt.3) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles zu Grunde gelegt.
- 5.5 Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
- 5.6 Die Anschaffung von Sachen wird nicht ersetzt (ausgenommen Sachen lt. Pkt.2.1).
- 6. Ersatz der Aufwendungen (in Abänderung des Artikel 8 der ABIBU 1991)
 - 6.1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Mehrkostenschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last:
 - a) Soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
 - 6.2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - b) sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

7. Sachverständigenverfahren (in Abänderung des Artikel 13 der ABIBU 1991)

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

- 7.1 Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Mehrkostenschadens nicht anders einigen, insbesondere Folgendes ergeben:
 - a) Eine Kostenermittlung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
 - b) Eine Kostenermittlung aus der sich ergibt, wie sich die Kosten während der Haftungszeit ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätten.
 - c) Eine Kostenrechnung aus der sich ergibt, wie sich die Kosten während der Haftungszeit infolge der Unterbrechung des Betriebes gestaltet haben.
 - d) Ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Mehrkostenschadens berücksichtigt worden sind.

Die Kostenrechnungen sind im Sinne des Punktes 2 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen.

- 7.2 Die Sachverständigen sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

8. Versicherungssumme nach dem Schadenfall

In Abänderung von Artikel 15 der ABIBU 1991 gilt vereinbart, dass sich die Haftungssumme durch die Zahlung einer Entschädigung für den Rest der Versicherungsperiode nicht vermindert.